

**Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland**

Im Folgenden wird die aktuelle Friedhofsgebührenordnung bekannt gemacht:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
4. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Sie sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird in diesen Fällen für einen Zeitraum von 3 Jahren im Voraus festgesetzt und ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig. Es besteht die Möglichkeit, den Restbetrag für die verbleibende Laufzeit in einer Summe zu bezahlen.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen werden 10 € Gebühren berechnet. Ist eine Adressermittlung notwendig, weil entgegen § 20 Absatz 6 der Friedhofsordnung Änderungen der Adresse nicht mitgeteilt wurden, wird der entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für Grabstätten

1. Grablager in Reihengrabstätte

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	725,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	1.740,00 €

2. Grablager in Wahlgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	Erstbelegung	2.088,00 €
2.2	jede weiter Belegung in der Mindestruhefrist	1.914,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr	39,00 €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	350,00 €
2.	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	640,00 €
3.	Urnenbeisetzung	518,00 €
4.	Verwaltungsgebühr (wenn das Grab im Auftrag der Friedhofsverwaltung durch Angehörige hergestellt und geschlossen wird)	185,00 €

III. Gebühren für einheitlich gestaltete Grabanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) und das Grabmal (für die Punkte 1. und 2.). Die Grabpflegepflicht für die Nutzungsberechtigten entfällt.

1. Gemeinschaftseinzelgrab

1.1	Sargbestattungen	5.969,00 €
1.2	Urnenbeisetzungen	5.231,00 €

2. Urnengemeinschaftsanlage

4.915,00 €

3. weitere Grabarten

	Urne	Sarg
3.1 Wiesengrab	2.639,00 €	2.858,00 €
3.2 naturnahes Grab	3.769,00 €	3.957,00 €
3.3 Grab im Themengrabfeld	4.236,00 €	4.413,00 €
3.4 individuelle Grabstelle	5.749,00 €	5.898,00 €

IV. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlage sind in den Nutzungsgebühren enthalten. Bei bestehenden Verpflichtungen wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager jährlich in Höhe von 39,00 € erhoben.

VI. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung	75,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle pro Benutzung	210,00 €

B. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 55,18 € |
| 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 20,35 € |
| 3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 55,18 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 1. Januar 2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evlks.de/friedhofsanzeiger.
- (4) Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens kann in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden und wird im Einzelfall vom Friedhofsträger gegen Erstattung der Auslagen übersandt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten die bisher geltenden Friedhofsordnungen der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Arnoldsgrün, der Ev.-Luth. Dreieinigkeitskirchgemeinde Bobenneukirchen, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burgstein, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kürbitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelsnitz, der Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Schöneck, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taltitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Tirpersdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unterwürschnitz außer Kraft.

Oelsnitz, 05. Februar 2026

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland